



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 15. Februar 2014

Nummer 2





IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014	Seite 2
• Nochmalige Bekanntmachung Beschluss Nr.: 2013/073	Seite 3
• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 30. Januar 2014	Seite 3
• Wahlbekanntmachung	Seite 4
• Besetzung der Wahlvorstände für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament verbunden mit den landesweiten Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, sowie der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 in der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 9
• Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen	Seite 10
• Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2014	Seite 10
• Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2014 (Anlagen Festbereiche und Wasserstraßen)	Seite 10
• Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 15 „Erweiterung Hotel Stephanshof“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 069/2013 vom: 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt die	
ordentlichen Erträge auf	22.836.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen	22.728.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.000.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	1.000.500 EUR

im Finanzhaushalt die	
Einzahlungen auf	23.010.700 EUR
Auszahlungen auf	25.551.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.961.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.002.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.269.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.952.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	780.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	595.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf

780.000 EUR

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 250.000 EUR

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 520 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

- Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 EUR
- Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 EUR
 - Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 EUR
- Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 EUR
- Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 EUR
 - Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 EUR
- Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6**Haushaltssicherungskonzept**

Ist nicht erforderlich

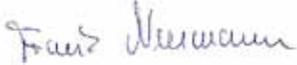
§ 7**Sonstiges**

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist erforderlich, da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält.

Diese wurde mit Schreiben vom 31.01.2014 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 06.02.2014



Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Wegen eines Schreibfehlers in der Januarausgabe

wird nachstehender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 19. Dezember 2013 nochmals amtlich bekannt gegeben

· **Beschluss Nr.: 2013/073**

Das in der Parksiedlung an der Waisenstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 180 mit 1.249 qm, wird zum Zweck der Errichtung eines dreigeschossigen Wohngebäudes mit 9 Wohneinheiten mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von zirka 850.000,00 Euro veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 30. Januar 2014

Die Stadtverordneten beschliessen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2014/001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2014.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2014/002**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2014.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2014/004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt (Lübben) beschließt das kommunale integrierte Klimaschutzkonzept und seine Umsetzung sowie den Aufbau eines Klimaschutz-Control-Systems.

Es ist eine Stellenbeschreibung für den Klimaschutzmanager anzufertigen. Danach ist die Stelle entsprechend zu bewerten. Es wird darum gebeten, die Entscheidung zur Besetzung des Klimaschutzmanagers vorher im Hauptausschuss vorzustellen und durch den Hauptausschuss zu begleiten.

Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/070**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt, in dem Verfahren zur Neuvergabe eines Stromkonzessionsvertrags für das Stadtgebiet Lübben (Spreewald), das Angebot der envia Mitteldeutsche Energie AG zu bezuschlagen und den Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung im Stadtgebiet der Stadt Lübben (Spreewald) entsprechend der Anlage 1 [Verbindliches Angebot der envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz zum Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags] abzuschließen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2014/008**

Die folgend genannten, von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Mitglieder und deren Stellvertreter werden für den Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) ernannt.

CDU: Hartmut Wedekind & Dr. Harald Redlich
Stellvertreter: Benjamin Kaiser & Rolf Quasdorf

SPD: Paul Bruse

Stellvertreter: Peter Schneider

Pro Lübben: Wolfram Beck

Stellvertreter: Burkhard Herzke

Die Linke: Ulrich Krumpe

Stellvertreter: Sven Richter

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschliessen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2014/006**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 734 mit 542 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2014/005**

Das an der Kurzen Straße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 11, Flurstück 104/1 mit 695 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2014/003**

Das am Fliederweg in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 371 mit 649 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2014/007**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Errichtung Stadtmauer einschließlich Beleuchtung, Brauhausgasse, 15907 Lübben für die Lose 1 Nördliche Mauer und 2 Südliche Mauer an die Firma HTS Hoch-, Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Platz der Jugend 28, 04936 Schlieben zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahlbekanntmachung

Für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald),
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die **Wahlvorschläge** für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Für die künftige Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) sind insgesamt **22** Vertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat durch Beschluss das Wahlgebiet (13856 Einwohner) in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)** unter folgender Anschrift **schriftlich** eingereicht werden:
Stadt Lübben (Spreewald)
Die Wahlleiterin
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald) durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur **einen** wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** und darf **höchstens 33 Bewerber** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von **mindestens zwei Mitgliedern** des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag**

- einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf **einem** Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein.**
 - Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Die Bewerberin oder der Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens **drei** Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens **drei** Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine **Bescheinigung** der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die **Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie

- der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgK-WahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben **die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt** zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgK-WahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreisabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens eine Stadtverordnete oder mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 **Dem Wahlvorschlag** einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, **sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen **beizufügen**.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**,
- bei der Wahlbehörde
Stadt Lübben(Spreewald)
Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro - Raum 116
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)
zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin oder einem Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) **spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgK-WahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Raum 116, 15907 Lübben (Spreewald) aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgK-WahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag **einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur **jeweils einen** Wahlvorschlag für die Wahl zur der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss **zum Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich **vor der Unterschriftsleistung auszuweisen**. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. März 2014, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberinnen oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am **25. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **3 Mitglieder** des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4 Bewerber** enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Hartmannsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Hartmannsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf durch mindestens **ein** Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Hartmannsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.
- C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **3 Mitglieder** des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4 Bewerber** enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Lubolz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Lubolz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz durch mindestens **ein** Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Lubolz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **3 Mitglieder** des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4 Bewerber** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Radensdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Radensdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf durch mindestens **ein** Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Radensdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Treppendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine** Bewerberin oder **einen** Bewerber enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Treppendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 6 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neuendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine** Bewerberin oder **einen** Bewerber enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils

Neuendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Orts-
teil Neuendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei,
politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur
Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt
Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht
für die Durchführung einer Mitgliederversammlung
ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A
Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin
oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage
9b zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahIV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt
nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Ver-
einigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung
oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewer-
bers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Un-
terstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens
6 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Üb-
rigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Num-
mer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10
sinngemäß.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3
und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadt-
verordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)
gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvor-
stehers des Ortsteils Steinkirchen mit folgenden Maßga-
ben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder
des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen das Ge-
biet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG
wählbar sind und im Ortsteil Steinkirchen ihren ständi-
gen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der An-
lage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahIV bei mir
eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine** Bewerberin oder
einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin oder je-
der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die
Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers be-
nannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvor-
schlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen
Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu
dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewer-
bers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahl-
vorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33
Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahIV abzugeben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtig-
ten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder
Wählergruppe oder deren Delegierte können auch den
Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers des Orts-
teils Steinkirchen bestimmen, sofern die Anzahl der
im Ortsteil Steinkirchen wahlberechtigten Mitglieder
der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe
nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung
ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt
Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht
für die Durchführung einer Mitgliederversammlung
ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A
Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin
oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b**
zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahIV zu fertigen.

7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt
nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Ver-
einigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung
oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewer-
bers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Un-
terstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens
6 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Üb-
rigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Num-
mer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10
sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderli-
chen Vordrucke werden von mir beschafft und können
unter folgender Anschrift angefordert werden:

Stadt Lübben (Spreewald)

Die Wahlleiterin

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

Mustervordrucke sind auch auf der Internetseite: www.wahlen.brandenburg.de unter dem Link „Kommunalwah-
len“ eingestellt.

Lübben (Spreewald), 05.02.2014

Ute Dybski

Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)

Besetzung der Wahlvorstände für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament verbunden mit den landesweiten Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, sowie der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 in der Stadt Lübben (Spreewald)

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger,
zur Durchführung der oben genannten Wahlen werden in der
Stadt Lübben (Spreewald) voraussichtlich jeweils **14 Wahlloka-
le** eingerichtet. Des Weiteren werden **Briefwahlvorstände** zu
bilden sein. Diese sind mit (Brief-)Wahlvorständen zu besetzen.
**Ich möchte Sie bereits heute aufrufen, durch Ihre Mitarbeit
in einem Wahlvorstand zur Gewährleistung eines reibungs-
losen Wahlablaufes beizutragen.**

Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich
aus.

Ihnen wird für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld** gewährt.
Die Wahllokale sind in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet.
Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Schließung der Wahl-
lokale.

Wenn Sie bereit sind, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, bitte
ich Sie, dies

bis zum 31.03.2014

den Kolleginnen des Bürgerbüros der Stadt Lübben (Spreewald),
Zimmer 116, Tel: 79-2505/2506/2507, Fax 79-2560,
E-Mail: Wahlen@Luebben.de mitzuteilen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Kolleginnen des Bür-
gerbüros zu folgenden Sprechzeiten gern zur Verfügung:

Mo.	8.00 bis 12.00 Uhr
Di.	9.00 bis 19.00 Uhr
Mi.	9.00 bis 14.00 Uhr
Do.	9.00 bis 17.00 Uhr
Fr.	9.00 bis 14.00 Uhr

Frank Neumann

Stellvertretender Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen

In Vorbereitung der anstehenden Wahlen zum 8. Europäischen Parlament in Verbindung mit den landesweiten Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, sowie der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 in der Stadt Lübben (Spreewald) informiere ich Sie über folgende Gesetzmäßigkeiten:

Gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg, § 46 Abs. 5 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg und § 4 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes in der derzeit geltenden Fassung ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- Name und Vorname
- Wohnort und Anschrift
- Tag der Geburt
- bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer im Abs.2 genannten Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2014

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. 13.04.2014 Vorostermarkt (BHG)
2. 18.05.2014 Frühlingsmarkt (BHG)
3. 01.06.2014 Kindertagsfeier Breite Straße
4. 21.09.2014 Spreewaldfest
5. 30.11.2014 Adventsmarkt
6. 14.12.2014 Weihnachtlicher Kunstmarkt

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz sind zu beachten.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 15.12.2014. Lübben (Spreewald), den 03.02.2014



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2014

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) sowie des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Innenstadt der Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen im entsprechenden Festbereich festgelegt, welche sich hinsichtlich der Erzeugung sowie Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen.

Die Festbereiche gliedern sich wie folgt: Festbereich 1 (Schlossinsel, Touristisches Zentrum und SpreeLagune), Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), Festbereich 3 (Breite Straße), Festbereich 4 (Marktplatz), Festbereich 5 (Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigsberg), Festbereich 6 (Frankfurter Straße), Festbereich 7 (Wiese am ehemaligen Warmbad), Festbereich 8 (Schlossumfeld), Festbereich 9 (Burglehn), Festbereich 10 (Ehrenhof des Landratsamtes) und Festbereich 11 (Freifläche Ecke Parkstraße/Waisenstraße). Sie sind in den Anlagen zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Von dem Verbot der Betätigungen, die gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen - entsprechend der unter § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung näher bezeichneten Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahnächten - zugelassen:

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
1.	19. April	von Sonnabend auf Ostersonntag bis 2:00 Uhr	Osterglügen	11
2.	19. April	am Sonnabend bis 22:00 Uhr	Saisoneroöffnung/Ostern	1
3.	14. Juni	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Shoppingnacht	3 und 4
4.	19. Juli	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	1. Kahrnacht	1 und 2
5.	09. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Kahnstechen	1 und 7
6.	23. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	2. Kahrnacht	1 und 2
7.	05. September	von Freitag auf Sonnabend bis 24:00 Uhr	Country - Wochenende	9
8.	19. September	von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)	Spreewaldfest in der Innenstadt	1, 2, 3, 4, 7, 8, zzgl. der Straßen: Hinter der Mauer, Judengasse, Hauptstraße, Am Spreeufer
	20. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr		
	21. September	am Sonntag bis 24:00 Uhr		
9.	04. Oktober	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	Nacht der Kürbislichter	3 und 4
10.	10. Oktober	von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr	Oktoberfest auf dem Parkplatz Lindenstraße	2
11.	11. Oktober	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Weihnachtskonzert zum Weihnachtsmarkt	3 und 4
	29. November	am Sonnabend bis 23:00 Uhr		

§ 3

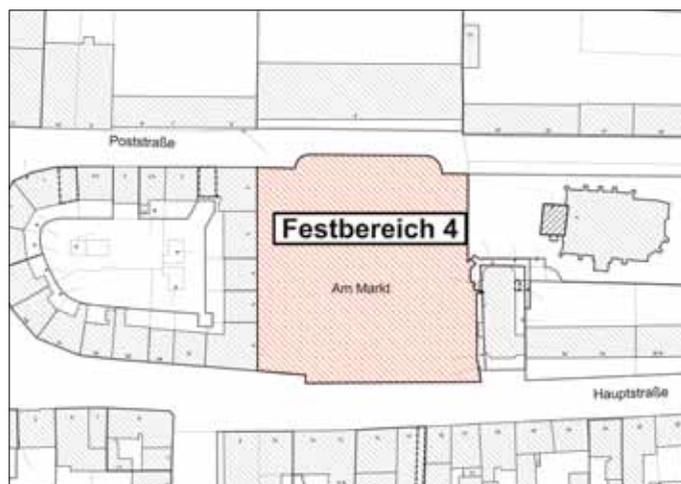
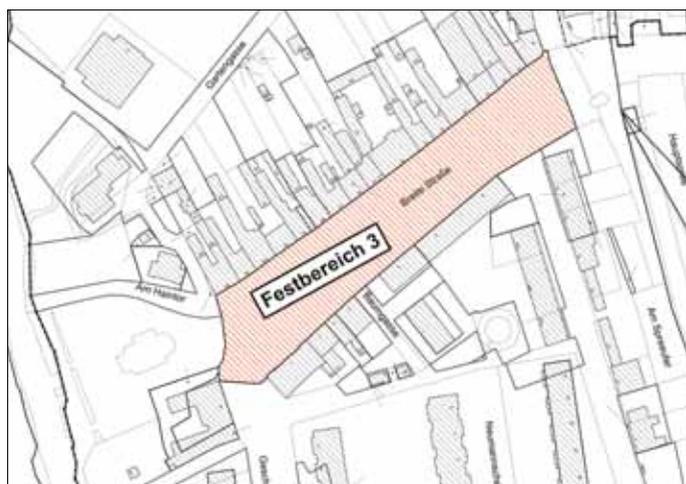
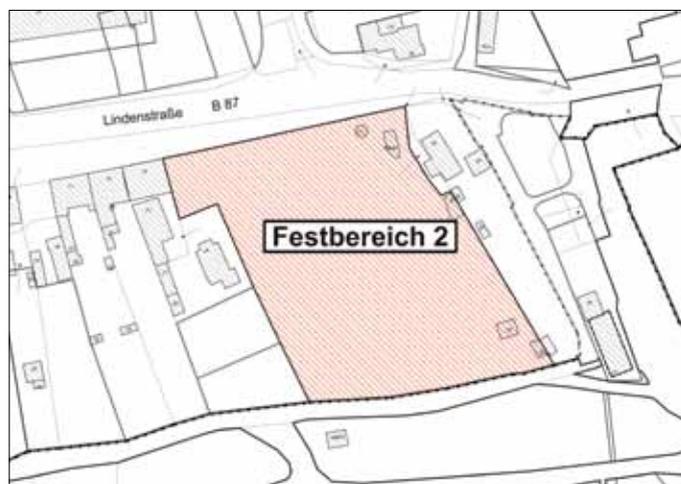
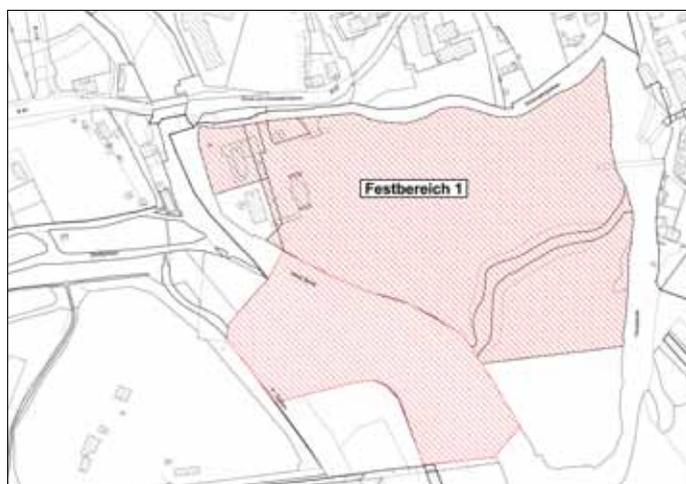
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

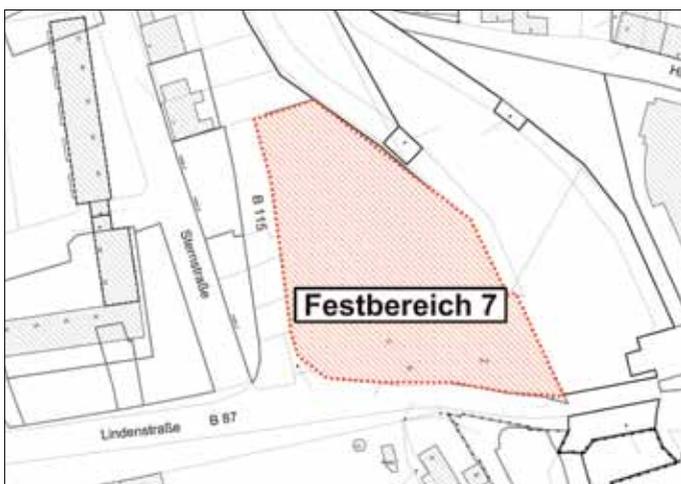
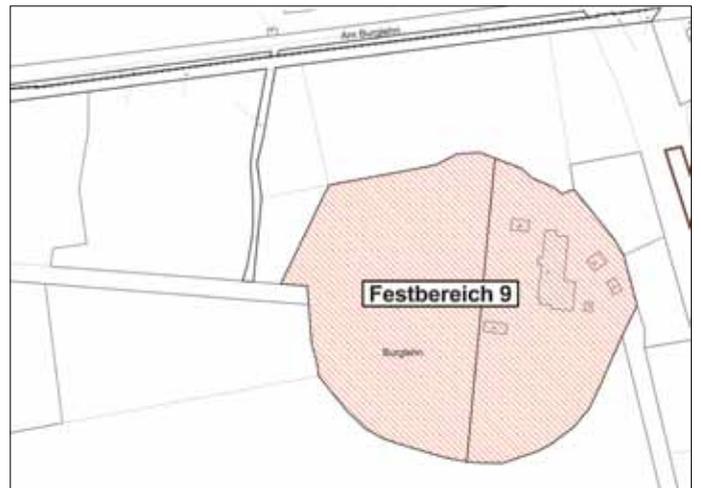
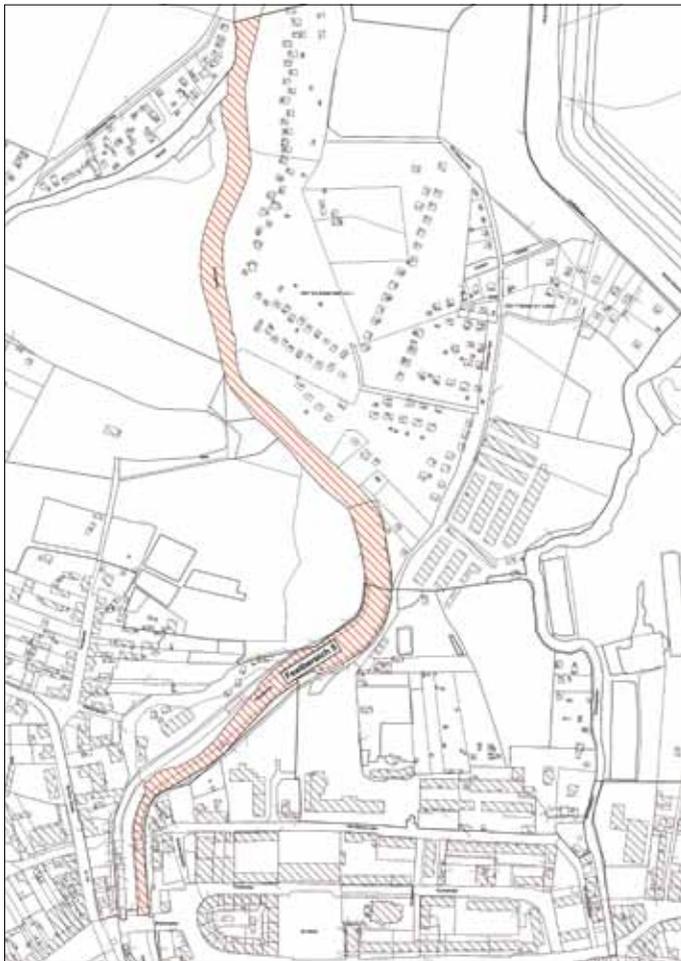
§ 4

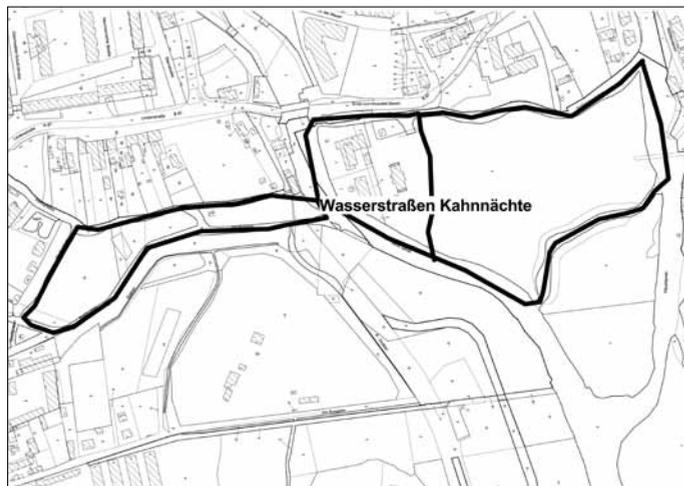
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30.11.2014.

Lübben (Spreewald), den 03.02.2014

Frank Neumann
Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister







Stadt Lübben (Spreewald)

Datum 05.02.2014

Aktenzeichen 61 27 01/01

Teilakte/Vorgang VBP Nr. 15

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 15 „Erweiterung Hotel Stephanshof“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 19.12.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung Hotel Stephanshof“ beschlossen. Das 1.268 qm große Vorhaben Grundstück befindet sich östlich des am Lehnigksberger Weg gelegenen Hotels „Stephanshof“, auf der gegenüberliegenden Uferseite der Berste. Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des Hotels um den Hotelbetrieb ergänzende Nutzungen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

24. Februar 2014 bis zum 24. März 2014

im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten:

Mo.: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Mi., Do.: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Fr.: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 79-2203 oder -2214 möglich. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung werden die im Folgenden bezeichneten umweltbezogenen Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben.

Aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch:

- Auswirkungen des geplanten Hotelbetriebs auf die angrenzende Wohnnutzung

Schutzgut Boden:

- dauerhafter Verlust von Böden durch Bebauung und Befestigung der Freiflächen

Schutzgut Wasser:

- Abstand der baulichen und sonstigen Nutzung zur Berste, einem Nebenfluss der Spree

- Versickerung des Niederschlagswasser
- Berücksichtigung der Lage in einem Gebiet mit signifikanten Hochwasserrisiko

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Bebauung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Auswirkungen auf die Lebens- und Teillebensräume der Tiere (insbesondere Igel, Maulwurf, Ringelnatter, Haussperling und Grasfrosch)
- Auswirkungen auf die vorhandene Bepflanzung des Gartengrundstücks, einschließlich des Baumbestandes
- Lage im Biosphärenreservat Spreewald, Landschaftsschutzgebiet Zone III, und in der Nähe des Europäischen Vogel Schutzgebietes (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“
- Baumerhaltung, Ausgleichsmaßnahmen

Des Weiteren beschreibt und bewertet der Entwurf des Umweltberichtes die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur und Sachgüter (hier: Bodendenkmal).

Es liegen zudem gutachterliche Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vor:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand November 2013) hat geprüft, inwieweit das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt und ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tier- und Pflanzenarten auch nach dem Eingriff weiterhin erfüllt wird.

Zusammenstellung der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Dahme-Spreewald vom 19.06.2013, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 23.05.2013
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19.06.2013

In der o. g. Zeit besteht für Jedermann Gelegenheit, sich über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 15 „Erweiterung Hotel Stephanshof“ sowie über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung Hotel Stephanshof“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

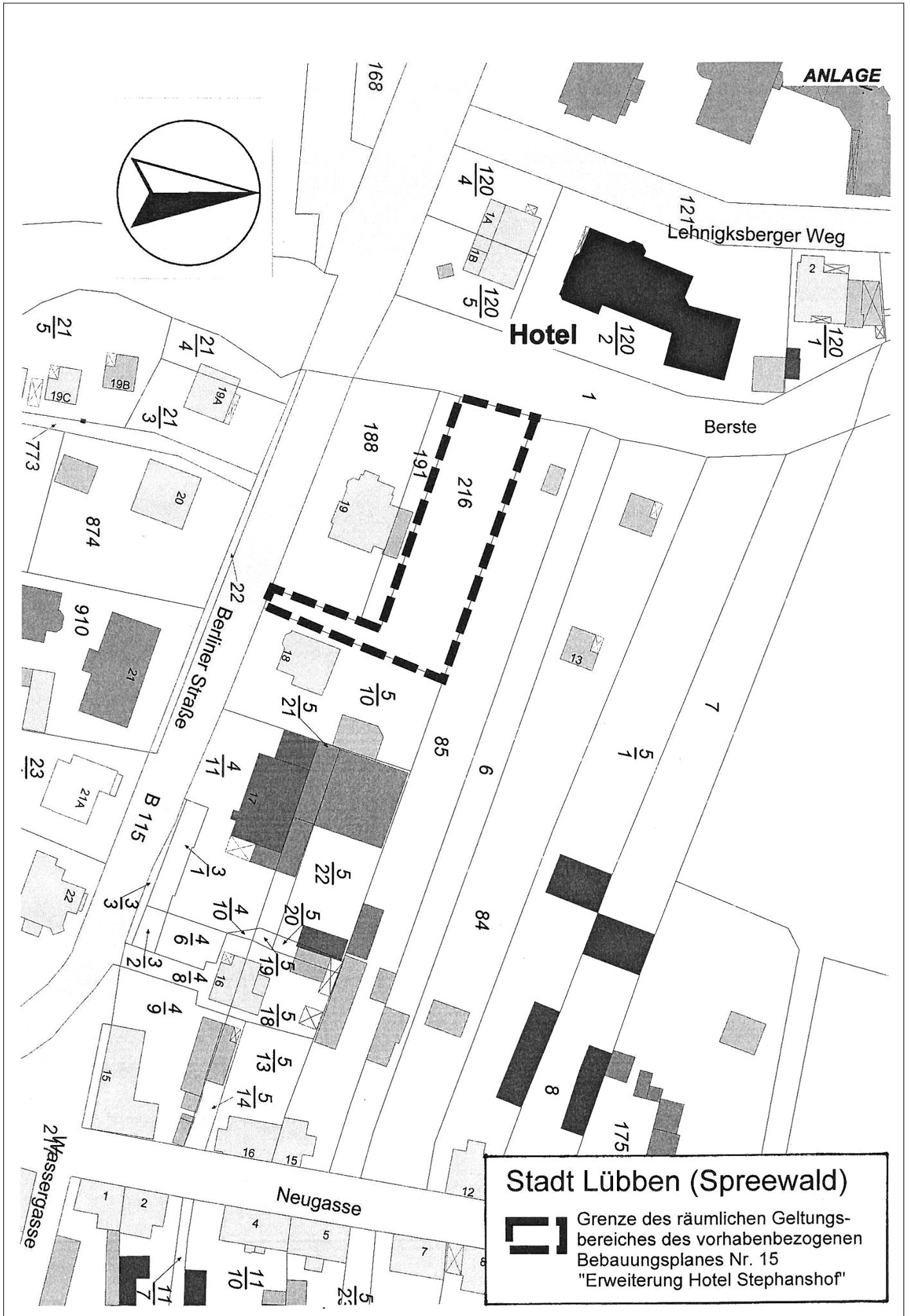
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübben (Spreewald), den 15. Februar 2014

Frank Neumann

Frank Neumann
 Stellvertretender Bürgermeister

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung Hotel Stephanshof“ auf Seite 14



Stadt Lübben (Spreewald)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung Hotel Stephanshof"

